

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Stadt Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Renaturierung des Olewiger Baches und eines Nebengewässers in Trier-Olewig. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 342-GA-211-13821/2020 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, 27.02.2020

Im Auftrag

Gez.

Helmut Plum

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP